

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (<i>Änderungen kursiv</i>)	Kommentar
<p>§5⁽²⁾ Unterrichtsorganisation ¹ Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 50 Minuten.</p> <p>² Der tägliche Unterricht beginnt frühestens um 8.00h und endet spätestens um 12.00h; am Nachmittag endet er spätestens um 16.45Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Volksschulen.</p> <p>³ Der Vormittagsunterricht besteht in der Regel aus je 4 Lektionen (exkl. Pausen).</p> <p>⁴ Eine Lektion aus dem Wochenpensum kann in beliebige Sequenzen aufgeteilt und an andere Lektionen gefügt werden. Die wöchentliche Unterrichtszeit eines vollen Pensums muss garantiert sein.</p>	<p>§Unterrichtsorganisation ¹ Eine Lektion dauert im Kindergarten und an der Primarschule 45 Minuten.</p> <p>² Der tägliche Unterricht beginnt um 8.00h und endet um 12.00h; am Nachmittag endet er spätestens um 16.30 Uhr. Lokale Gegebenheiten können berücksichtigt werden und bedürfen einer Bewilligung durch das Amt für Volksschulen.</p> <p>³ Der Vormittagsunterricht besteht aus <i>je 4,6 Lektionen</i> (exkl. Pausen).</p> <p>⁴ Eine Lektion aus dem Wochenpensum kann <i>aufgeteilt und an den Nachmittagen an andere Lektionen angehängt werden.</i></p>	<p>Mit der neuen Studentafel, die sich auf den Grundlagenbericht Lehrplan 21 stützt, wird gleichzeitig die Harmonisierung der Lektionsdauer mit der Sekundarschule und mit den meisten Kantonen der Schweiz vorgenommen. Damit die Blockzeiten eingehalten werden können und sich die Pausenzeit nicht unnötig verlängert, beginnt der Vormittag mit einer Eingangslektion von 27 Minuten Dauer. Im Kindergarten wird der Besuch dieser Lektionen individuell vereinbart, in der Primarschule werden sie für einen gemeinsamen Start mit der ganzen Klasse in den Tag genutzt. Die neue Lektionsdauer verlangt eine Neuorganisation der Stundenpläne bei gleichzeitiger Einhaltung der Blockzeiten. Mit neu 4,6 Lektionen am Vormittag wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Aufteilung einer Lektion in 5x10 Minuten ist nicht mehr notwendig. Allerdings soll es weiterhin möglich sein, am Nachmittag anstatt 1x3 und 1x2 Lektionen auch 2x2.5 Lektionen zu erteilen oder an drei Nachmittagen je 0.33 Lektionen (15 Minuten) anzuhängen. So kann der Unterricht am Nachmittag gleichmässig verteilt werden. Die Pausenregelung am Nachmittag soll den Schulen ebenfalls überlassen werden, die pausenlose Aneinanderreihung von drei Lektionen soll verhindert werden.</p>

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

<p>⁵ Die Pausenzeit am Vormittag von mindestens 30 Minuten kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist zwischen zwei Lektionen eine Pause von mindestens 5 Minuten zu legen.</p> <p>⁶ Alle Lektionen sind für die Erfüllung des Lehrplans einzusetzen.</p> <p>⁷ Die wöchentliche Unterrichtszeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag. Am Freitag Nachmittag ist Unterricht zu halten.</p>	<p>⁵ Die Pausenzeit von 33 Minuten am Vormittag kann flexibel eingesetzt werden. Am Nachmittag ist <i>spätestens nach</i> zwei Lektionen eine Pause von mindestens 10 Minuten zu legen.</p> <p>⁶ <i>aufgehoben.</i></p> <p>⁷ Die wöchentliche Unterrichtszeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag.</p>	<p>Zwei Nachmittage sind unterrichtsfrei, einer dient den Lehrerinnen und Lehrern zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben im Rahmen des Schulprogramms gemäss § 59 des BildG.</p>
<p>V. Umfassende Blockzeiten</p>	<p>V. Unterrichtsorganisation</p>	
<p>§26 Unterrichtsorganisation</p> <p>¹ (20) Im Rahmen von umfassenden Blockzeiten erhalten Schülerinnen und Schüler pro Schulwoche Unterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Kindergarten an 5 Vormittagen und maximal 2 Nachmittagen - in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1 - 3 Nachmittagen <p>² und ³ ... (21)</p> <p>⁴ Für die Kindergärten und Primarschulen einer Einwohnergemeinde gelten am Vormittag dieselben Anfangs- und Schlusszeiten.</p>	<p>§26 <i>aufgehoben.</i></p>	
<p>§27 Rhythmisierung der Vormittagslektionen</p> <p>¹ Im Kindergarten ist für die vier Lektionen am Vormittag eine andere Rhythmisierung als mit 50-Minuten-Lektionen üblich.</p> <p>² An der Primarschule werden die vier Lektionen am Vormittag in der Regel mit 50-Minuten-Lektionen rhythmisiert. Das Amt für Volksschulen kann auf Antrag der Schulleitung abweichende Regelungen genehmigen.</p>	<p>§27 Rhythmisierung des Schulunterrichts</p> <p>¹ <i>Schülerinnen und Schüler erhalten pro Schulwoche Unterricht:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>im Kindergarten an fünf Vormittagen und einem Nachmittag,</i> b. <i>in der Primarschule an fünf Vormittagen und zwei bis drei Nachmittagen.</i> <p>² <i>Im Kindergarten ist eine andere Rhythmisierung als mit 45-Minuten-Lektionen</i></p>	<p>dito § 5</p>

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

	<i>üblich. 3 An der Primarschule wird der Unterricht mit 45-Minuten-Lektionen sowie am Vormittag mit einer Eingangslektion rhythmisiert.</i>	
<p>§28 Zusatzangebote der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können ausserhalb der umfassenden Blockzeiten und des Nachmittagsunterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten. Eine Ausnahme bildet der freiwillige Grundkurs 2 der Musikschulen, der in den Stundenplan eingebaut werden kann und von den Gemeinden vollumfänglich finanziert wird. ⁽²²⁾</p> <p>² Der Besuch dieser Angebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.</p>	<p>§28 Absatz 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können ausserhalb des regulären Unterrichts auf ihre Kosten zusätzliche Angebote einschliesslich Aufgabenhilfe an der Primarschule einrichten.</p>	
B. Kindergarten		
<p>§29 Unterrichtsbeginn</p> <p>Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder kann sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag individuell gestaltet werden.</p>	<p>§29 Unterrichtsbeginn</p> <p>Der Unterrichtsbeginn für die einzelnen Kinder kann am Vormittag <i>im Rahmen der Eingangslektion</i> individuell vereinbart werden.</p>	Die individuelle Gestaltung des Unterrichtsbeginns am Nachmittag ist nicht notwendig und mit dem neuen Stundenplan nicht kompatibel.
<p>§30⁽²³⁾ Unterricht am Nachmittag</p> <p>¹ Bei umfassenden Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im freiwilligen Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im obligatorischen Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen.</p> <p>² Bei umfassenden Blockzeiten mit Unterricht an drei Nachmittagen betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler</p>	<p>§30⁽²³⁾ Wöchentliche Unterrichtszeit</p> <p><i>Die Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler beträgt im ersten und zweiten Kindergartenjahr ohne Eingangslektionen 22 bis 23 Lektionen.</i></p>	Die Erwähnung der umfassenden Blockzeiten ist nicht mehr notwendig, da diese in § 12 Absatz 1 BildG geregelt sind. Die Verpflichtung setzt sich zusammen aus 20 Lektionen am Vormittag und 2, 2,5 oder 3 Lektionen an einem Nachmittag. Die Eingangslektionen werden für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens nicht zur verpflichtenden Unterrichtszeit gerechnet, da individuelle Vereinbarungen möglich sind – für die Lehrerinnen und Lehrer gehören sie zur Unterrichtszeit.

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

<p>a. im ersten Kindergartenjahr: 22 bis 23 Lektionen; b. im zweiten Kindergartenjahr: 24 bis 25 Lektionen.</p>		
<p>§31 Schulen ohne umfassende Blockzeiten In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler minimal 17 Lektionen (im freiwilligen Kindergartenjahr) und minimal 20 Lektionen (im obligatorischen Kindergartenjahr).</p>	<p>§ 31 Lektionendeputat <i>Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für den Kindergarten 28 Lektionen.</i></p>	<p>Eine Regelung für Schulen ohne umfassende Blockzeiten ist nicht mehr notwendig, da diese gemäss der Änderung des BildG vom 17. Juni 2010 verpflichtend sind. Neu wird in § 31 das Lektionendeputat im Kindergarten analog der Lösung in der Primarschule definiert. Konsequenterweise entfällt gleichzeitig im Personaldekret die Regelung zum Mindestangebot für die Lehrerinnen und Lehrer eines Kindergartens (§ 5 Absatz 3 PersD)</p>
<p>C. Primarschule</p>		
<p>§32 Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen: a. 1. bis 3. Klasse: 24 bis 25 Lektionen b. 4. bis 5. Klasse: 26 bis 27 Lektionen c. ⁽²⁴⁾ drei- oder vierstufige Kleinklassen mit 9 oder mehr Schülerinnen und Schülern: 35 Lektionen ² Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für Primar- und Kleinklassen: a. 1. bis 2. Klasse: 33 Lektionen b. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen ³ Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb der umfassenden Blockzeiten erteilt wird, kann die maximale Anzahl der</p>	<p>§32 Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit <i>ohne Religionsunterricht</i> beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen: a. 1. und 2. Klasse: 26 Lektionen b. 3. und 4. Klasse: 29 Lektionen c. 5. und 6. Klasse: 30 Lektionen ² <i>Wird der kirchliche Religionsunterricht im Rahmen des regulären Stundenplans angeboten und besucht, erhöht sich die Unterrichtszeit um eine Lektion.</i> ³ <i>aufgehoben.</i></p>	<p>Bedingt durch die verkürzte Lektionsdauer, die neue Stundenplanstruktur und die Einführung der neuen Stundentafel entstehen neue verpflichtende Unterrichtszeiten. Der bisherige Buchstabe c. gehört inhaltlich zum bisherigen Absatz 2 und wird neu in § 32a geregelt. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Kinder keinen Religionsunterricht besuchen und demnach eine Lektion weniger Unterrichtsverpflichtung haben. Absatz 3 gehört inhaltlich zum neuen § 32a und ist dort in angepasster Formulierung platziert.</p>

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

<p>Unterrichtslektionen pro Schulwoche um 1 Lektion erhöht werden.</p>		
<p>§33 Unterricht am Nachmittag ¹ In der ersten bis dritten Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf zwei Nachmittage. ² In der vierten und fünften Primarschulklasse verteilt sich der Nachmittagsunterricht der Schülerinnen und Schüler auf drei Nachmittage.</p>	<p>§ 33 Lektionendeputat ¹ Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für Primar- und Kleinklassen: a. 1. und 2. Klasse: 33 Lektionen b. 3. und 4. Klasse: 36 Lektionen c. 5. Klasse: 35 Lektionen d. 6. Klasse: 34 Lektionen ² Bei Mehrjahrgangsklassen ist das höchste Deputat der beteiligten Klassen massgebend: a. zweistufige Mehrjahrgangsklassen: plus 1 Lektion b. dreistufige Mehrjahrgangsklassen: plus 2 Lektionen c. vierstufige Mehrjahrgangsklassen: plus 3 Lektionen d. fünfstufige Mehrjahrgangsklassen: plus 4 Lektionen ³ Falls der kirchliche Religionsunterricht nicht im Rahmen des regulären Stundenplans erteilt wird, kann die maximale wöchentliche Lektionenzahl um 1 Lektion erhöht werden.</p>	<p>Die bisher in § 33 vorgesehene Regelung betreffend Unterricht am Nachmittag ist nicht mehr notwendig, da sich die Anzahl Unterrichtsnachmittage automatisch mit der Definition der Pflichtlektionen ergibt.</p> <p>Die neue Regelung betreffend das Lektionendeputat war bisher in § 34 festgehalten, jedoch nicht eindeutig. Neu wird das Lektionendeputat daher in einem eigenen Paragraphen geregelt. Bedingt durch die verkürzte Lektionsdauer, die neue Stundenplanstruktur und die Einführung der neuen Studentafel entstehen neue Lektionendotationen.</p> <p>siehe Bemerkung zu § 32 Absatz 3.</p>
<p>§34 Wöchentliche Unterrichtszeit in Schulen ohne umfassende Blockzeiten ¹ In Primarschulen (inkl. Kleinklassen) von Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten verteilt sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf 5 Vormittage und 3 Nachmittage. ² Die wöchentliche Unterrichtszeit, für die</p>	<p>§34 aufgehoben.</p>	<p>Eine Regelung für Schulen ohne umfassende Blockzeiten ist nicht mehr notwendig, da diese gemäss HarmoS verpflichtend sind.</p>

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule (2015/16) vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Entwurf Änderung, Stand 7. September 2011

<p>Schülerinnen und Schüler von Primarklassen und Kleinklassen beträgt ohne Religionsunterricht und Musikalischen Grundkurs mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 1. Klasse: 20 Lektionenb. 2. Klasse: 21 Lektionenc. 3. Klasse: 23 Lektionend. 4. Klasse: 25 Lektionene. 5. Klasse: 26 Lektionen <p>³ Die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht und textiles Gestalten, beträgt für Primar- und Kleinklassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 1. Klasse: 27 Lektionenb. 2. Klasse: 29 Lektionenc. 3. bis 5. Klasse: 31 Lektionen <p>⁴ Der Musikalische Grundkurs kann entweder nur in der ersten Klasse bzw. nur in der zweiten Klasse oder verteilt auf beide Klassen erteilt werden. Die Schülerinnen und Schüler haben Anrecht auf zwei Jahreslektionen im Abteilungsunterricht.</p>		<p>Die Regelung gilt für alle Schülerinnen und Schüler (unabhängig von Blockzeiten) und wird neu in der Studentafel (mit Erläuterungen) geregelt.</p>
---	--	---